

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 10.10.19, 2913

660.24 RS

An

162

Verkehrssicherheit Ziemannsweg / Braker Straße

BV Heepen vom 28.03.19, TOP 6.1

Im Rahmen des o. g. Beschlusses wurde die Verwaltung gebeten, ein Linksabbiegeverbot vom Ziemannsweg in die Braker Straße zu prüfen und ggfls. anzuordnen.

Nach Prüfung der Örtlichkeit kann bestätigt werden, dass die Sichtachsen aus dem Ziemannsweg heraus nach links in die Braker Straße durch die parkenden Fahrzeuge eingeschränkt ist (Stichwort Innenkurve). Da es sich aber auf der Braker Straße um einige der wenigen öffentlichen Parkplätze in Brake handelt und sich die Stadtbezirke durch „geschäftsnah“ Parkplätze auszeichnen, sollten diese nicht eingezogen werden. Der Ziemannsweg selber ab Hausnummer 4 ist als sog. echte Einbahnstraße ausgeführt, d.h. dass ab dort nur Richtung Norden ausgefahren werden kann. Fahrzeuge, die südlich der Hausnummer 4 bleiben, können zusätzlich zur Braker Straße ausfahren.

Denkbar wäre daher ein Verkehrszeichen 209 (vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts; ein Linksabbiegeverbot gibt es nicht) an dieser Stelle. Im Rahmen der am 27.06.19 durchgeführten Rundfahrt zusammen mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei wurde einstimmig festgehalten, dass ein Zeichen 209 an dieser Stelle verkehrlich nicht notwendig ist. Zum einen besteht eine Alternative Ausfahrmöglichkeit (nach Norden), zum anderen liegt hier keine nachgewiesene Gefahrenstelle (Unfallstatistik) vor. Insgesamt keine ausreichende Begründung für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung.

Der Unterzeichner hat den B-Plan so verstanden, dass der Ziemannsweg mittig bis nördlich des neuen Stichweges zur Erschließung der Neubauten von 5,0 auf 7,0 m aufgeweitet wird. Aus verkehrlicher Sicht wäre dann eine Ausfahrt aus dem Stichweg in beide Richtungen, also zum Wefelshof sowie auch zur Braker Straße hin möglich. Dazu müsste dann das Verkehrszeichen 222 (Einbahnstraße, linksweisend) weiter Richtung Norden versetzt werden. Diese Verkehrsführung würde eine zusätzliche Nutzung der o. g. Einmündung bedeuten. Würde das nicht erfolgen, wäre eine Ausfahrt aus dem Stichweg nur zum Wefelshof hin zulässig, evtl. unterstützt durch ein 209-10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung links). Der Umweg für die neuen Häuser über den Wefelshof zur Braker Straße (oder als Linksabbieger über die Stedefreunder Straße) ist durchaus zumutbar.

Auch die hinzukommenden Wohneinheiten im Rahmen der Neubebauung Ziemannsweg können über die Einmündung Braker Str. in beide Fahrtrichtungen verkehrssicher abfließen.

Reiner Sander